

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geographie: Bildung für nachhaltige Entwicklung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 10. September 2020

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geographie: Bildung für nachhaltige Entwicklung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 23. Januar 2015 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 43, Nr. 1/2019, S. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. April 2019 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 43, Nr. 1/2019, S. 47), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt ergänzt:

„Anlage 1: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Geographie: Bildung für nachhaltige Entwicklung als Vollzeit- und Teilzeitstudium an der KU“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „mit mindestens der Gesamtnote 2,90“ wird durch „und die Absolvierung des Eignungsverfahrens nach Maßgabe der Anlage 1“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird gestrichen und die Abs. 4 bis 6 werden zu den Abs. 3 bis 5.
- b) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„¹Eine reflexive Diskussionsleistung dient dem Erwerb und Ausbau fachspezifischer und zugleich sozialkompetenter Kommunikationsfähigkeiten und damit dem kritischen und diskursiven Auseinandersetzen mit Themen nach Präsentationen durch andere in mindestens 75% der Lehrveranstaltung. ²Geschult wird, Vorträge zu reflektieren, zu hinterfragen und sich im fachlichen Diskurs auseinanderzusetzen. ³Soweit nicht anders angegeben, ist diese Prüfungsform unbenotet.“

- c) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„¹Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung von im Seminar behandelten Themenaspekten bzw. Fragestellungen. ²Sie umfasst ca. 10 – 15 Seiten.“

4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Folgende Pflichtmodule im Umfang von 60 ECTS-Punkten sind erfolgreich zu absolvieren:

1. Grundlagen der Bildung für nachhaltige Entwicklung: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio (ca. 27.000 Zeichen ohne Leerzeichen);
2. Globale Entwicklungsprobleme: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen ohne Leerzeichen);
3. Nachhaltige Entwicklung – aus der Perspektive verschiedener Fächer: 5 ECTS-

- Punkte; Modulprüfung: Portfolio (mind. 27.000 Zeichen ohne Leerzeichen);
4. Nachhaltige Umweltentwicklung SM-1: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen) mit Präsentation (Note: gewichtetes arithmetisches Mittel im Verhältnis 1:3 – Präsentation: Hausarbeit); unbenotete reflexive Diskussionsleistung;
 5. Theologisch-ethische Aspekte einer Bildung für Nachhaltigkeit: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Schriftliche Arbeit (Hausarbeit oder Projektskizze, ca. 18 000 Zeichen ohne Leerzeichen); Anwesenheitspflicht;
 6. Projektseminar Bildung für nachhaltige Entwicklung- BNE PRO: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Präsentation oder Projektbericht (ca. 18 000 Zeichen ohne Leerzeichen);
 7. BNE - Großes Geländeseminar: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Vorbereitungsseminar: schriftliche Hausarbeit (ca. 27 000 Zeichen ohne Leerzeichen) mit unbenoteter Präsentation; Geländeseminar: Protokoll (unbenotet), Anwesenheitspflicht;
 8. Wirtschaftsgeographie: Nachhaltige Regionalentwicklung und -planung: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit (40% der Modulgesamtnote) mit Präsentation (60% der Modulgesamtnote);
 9. BNE-Berufspraktikum: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Praktikumsbericht.“

5. § 7 Abs. 2 Sätze 1, 3 und 4 werden wie folgt gefasst: „

¹Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren.

³Zusätzlich sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten aus folgenden Modulen erfolgreich zu absolvieren:

1. Fortgeschrittene prozessorientierte Soziologie 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung (Dauer: 20 Min.), Klausur (90 – 120 Min.) oder schriftliche Hausarbeit (ca. 9.000 Wörter);
2. Empirische Soziologie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 Min.) oder mündliche Prüfung (Dauer: 20 Min.) oder Hausarbeit (Umfang: ca. 3.000 Wörter, Bearbeitungszeit: 14 Wochen ab Ende der Anmeldefrist);
3. Einführung in die Geologie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (60 – 90 Min.);
4. Regionale Geographie 3: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Präsentation;
5. Analyse von Risiken durch Naturgefahren, SM-3: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Benotete Posterpräsentation über eine eigenständige Projektarbeit,
6. Klimatologische Umweltprozesse und Naturgefahren GM-2: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen) mit Präsentation (Note: gewichtetes arithmetisches Mittel im Verhältnis 1:3 – Präsentation: Hausarbeit); unbenotete reflexive Diskussionsleistung;
7. Umweltmonitoring GM-3: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen) mit Präsentation (Note: gewichtetes arithmetisches Mittel im Verhältnis 1:3 – Präsentation: Hausarbeit); unbenotete reflexive Diskussionsleistung;
8. Geomorphologische und hydrologische Umweltprozesse und Naturgefahren GM-1: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca. 36 000 Zeichen ohne Leerzeichen) mit Präsentation (Note: gewichtetes arithmetisches Mittel im Verhältnis 1:3 – Präsentation: Hausarbeit); unbenotete reflexive Diskussionsleistung;
9. Tourismus und nachhaltige Regionalentwicklung im Globalen Süden: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit mit Präsentation;
10. Nachhaltiger Tourismus - Urbane und rurale Dynamiken in kritischer Perspektive: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit mit Präsentation; englischsprachiges Modul;
11. Grundlagen Tourismusmanagement, VWL und Nachhaltige Entwicklung: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder Portfolio;
12. Angewandte Physische Geographie: Konzept und Anwendung von Ökosystemleistungen, 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit mit Präsentation;
13. Erziehungswissenschaftliche Grundlagen und Theorien der Erwachsenen- und

- Weiterbildung: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur, schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung;
14. Lehr- und Lernkonzepte der Erwachsenen- und Weiterbildung: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur, schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung;
15. Erwachsenen- und Weiterbildungsmanagement: Ausgesuchte Bereiche: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung;
16. Spezielle didaktisch-methodische Zugänge der Erwachsenen- und Weiterbildung: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur, schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung;
17. Management in der Erwachsenen- und Weiterbildung: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur, schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung;
18. Grundlagen und praktische Umsetzungsbeispiele für nachhaltige Entwicklung: 5 ECTS; Modulprüfung: Projektdokumentation (Mindestumfang 40 Seiten);
19. Interkulturelle und internationale Soziale Arbeit und Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio oder Referat oder Posterpräsentation;
20. Nachhaltige Ernährung: 5 ECTS-Punkte; Exkursion: Anwesenheit; Modulprüfung: Mündliche Prüfung (45Min.);
21. Umwelt- und Exkursionsdidaktik zu Ökosystemen und Biodiversität – in Theorie und Praxis: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit mit Referat oder Portfolio;
22. Introduction to conflict, memory and peace: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur;
23. Conflict Theories: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Referat (unbenotet; 15Minuten Präsentation und 10-20 Minuten Diskussion) und Klausur oder schriftliche Hausarbeit (12-15 Seiten);
24. Tiefenpsychologisch fundierte themenzentrierte Interaktion: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Protokoll.
25. Nachhaltigkeit in der BWL und Unternehmensführung: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (60-90 Min.); (va-bne.de);
26. BNE und fiktive Erfahrungsräume zur Kompetenzvermittlung von BNE: 5 ECTS; Modulprüfung: Klausur (60-90 Min.), (va-bne.de)

⁴Es können weitere Module aus dem Angebot der Virtuellen Akademie Nachhaltigkeit (va-bne.de) gewählt werden, die dem Studiengangskonzept entsprechen.“

6. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Es ist ein Master-Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus dem universitätsweiten Studium.Pro-Modulangebot erfolgreich zu absolvieren.“

7. In § 8 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Abschlusskolloquium“ die Worte „mit unbenotetem Referat“ angefügt.

8. Es wird folgende Anlage 1 eingefügt:

„Anlage 1: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Geographie: Bildung für nachhaltige Entwicklung als Vollzeit- und Teilzeitstudiengang an der KU

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Die Zulassung zum Studium setzt den Nachweis der Eignung in einem Eignungsverfahren voraus. ²Das Verfahren wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchgeführt.

2. Zulassung zum Eignungsverfahren

2.1 Das Eignungsverfahren wird jeweils im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester durch die KU durchgeführt.

2.2 Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist bis zu einem vom Prüfungsausschuss per Beschluss festgelegten Stichtag bei der KU zu stellen (Ausschlussfrist).

2.3 ¹Der Antrag ist mittels des von der KU herausgegebenen Bewerbungsbogens zu stellen. ²Dem Bewerbungsbogen sind folgende Nachweise beizufügen:

1. der Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem im Haupt- oder Nebenfach in der Fachwissenschaft Geographie oder eines vergleichbaren Hochschulabschlusses mit mindestens 180 ECTS-Punkten beziehungsweise der Nachweis aller im Bachelorstudiengang bisher erbrachten Leistungen (wobei mindestens 135 ECTS-Punkte erreicht sein müssen),
2. Nachweis zu spezifischen Vorkenntnissen zu Nachhaltigkeit oder BNE,
3. Nachweis über die im Bewerbungsbogen gemachten Angaben zu Berufserfahrungen/Praktika im Bereich Nachhaltigkeit oder BNE,
4. Nachweis über ehrenamtliches oder sonstiges Engagement im Bereich Nachhaltigkeit oder BNE.

2.4 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 aufgeführten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

2.5 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zum Eignungsverfahren zugelassen werden, erhalten einen ablehnenden Bescheid der KU, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

3. Kommission zur Eignungsfeststellung

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Prüfungsausschuss eingesetzten Kommission durchgeführt. ²Zu Mitgliedern der Kommission dürfen alle im Masterstudiengang Geographie: Bildung für nachhaltige Entwicklung haupt- oder nebenberuflich tätigen, prüfungsberechtigten Personen berufen werden. ³Die Kommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. ⁴Der Kommission muss mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) angehören. ⁵Die Kommissionsmitglieder wählen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus ihrer Mitte. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

4. Inhalt des Eignungsverfahrens

4.1 ¹Das Eignungsverfahren erfolgt anhand der im Bewerbungsbogen gemachten Angaben und der eingereichten Nachweise. ²Die maßgeblichen Bewertungskriterien sind:

1. die Bachelorabschlussnote (beziehungsweise sofern diese noch nicht vorliegt, die mit ECTS-Punkten oder einer vergleichbaren Maßgröße gewichtete Durchschnittsnote aller bisher erbrachten Leistungen im Bachelorstudium im Umfang von mindestens 135 ECTS-Punkten),
2. spezifische Vorkenntnisse zu Nachhaltigkeit oder BNE,
3. Berufserfahrung und Praktika im Bereich Nachhaltigkeit oder BNE,
4. ehrenamtliches und sonstiges Engagement im Bereich Nachhaltigkeit oder BNE.

4.2 ¹Die Bewertung der Kriterien gemäß Ziffer 4.1 Nrn. 2 bis 4 erfolgt auf der Basis der Angaben im Bewerbungsbogen und der eingereichten Unterlagen und kommt in folgenden Bonuswerten zum Ausdruck:

1. für Vorkenntnisse im Bereich Nachhaltigkeit oder BNE: maximal 0,3
2. für Berufserfahrung und Praktika im Bereich Nachhaltigkeit oder BNE: insgesamt maximal 0,3
3. für ehrenamtliches und sonstiges Engagement im Bereich Nachhaltigkeit oder BNE: insgesamt maximal 0,2

²Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ergibt sich aus der Abschlussnote nach Ziffer 4.1 Nr. 1 durch Subtraktion der Boni aus Ziffer 4.2 Nr. 1 bis 3.

4.3 Das Eignungsverfahren ist erfolgreich durchlaufen, wenn im Ergebnis eine Note von 2,9 oder besser erreicht wird.

4.4 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Beurteilung und Begründung der Kriterien nach Ziffer 4.1 Nrn. 2 bis 4 sowie das Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens ersichtlich sein müssen. ²Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Kommission für das Eignungsverfahren zu unterzeichnen.

6. Wiederholung

¹Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Geographie: Bildung für nachhaltige Entwicklung nicht erbracht haben, können sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2020 aufnehmen. ²Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können ihren Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 5. Februar 2020 und 24. Juni 2020 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 9. September 2020 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 12. August 2020; Az.: R.3-5e65(KUE)-10b/72398.

Eichstätt/Ingolstadt, den 10. September 2020

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 10. September 2020 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. September 2020.